

13.05.88

In - AS - Fz - R - Wi

Antrag

des Saarlandes

EntschlieBung des Bundesrates über einen beschäftigungs-
wirksamen Solidarbeitrag

DER MINISTERPRÄSIDENT DES SAARLANDES
B/2-0200-V 5/88

Saarbrücken, den 13. Mai 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, dem Bundesrat
Anträge für eine

- EntschlieBung des Bundesrates über einen
beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag

und für einen

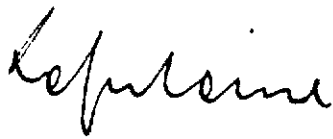
- Entwurf eines Gesetzes über eine beschäfti-
gungswirksame Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern^{*)}

zuzuleiten mit dem Ziel, die EntschlieBung zu fassen und die
Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

^{*)} siehe Drs. 214/88

Ich darf Sie bitten, den EntschlieBungsantrag und den Gesetzesantrag unmittelbar an die Ausschüsse des Bundesrates zu überweisen, damit die Initiativen des Saarlandes zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (BR-Drs. 190/88) am 10. Juni 1988 im Bundesratsplenum beraten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lafontaine'.

(Oskar Lafontaine)

Entschießung des Bundesrates über einen beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag

I

Die seit Jahren wachsende Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren schwerwiegenden Folgen für die unmittelbar von Arbeitslosigkeit Betroffenen und mit ihren für die Volkswirtschaft insgesamt negativen Auswirkungen ist eine der größten bislang ungelösten Herausforderungen an unsere Gesellschaft.

Zur Bewältigung dieser sozialpolitischen Krise sind alle aufgerufen, die in der Beschäftigungspolitik Verantwortung tragen. Dies sind gleichermaßen die Regierungen von Bund und Ländern, die privaten und öffentlichen Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer.

Die Bundesregierung ist in Abstimmung mit den Ländern gefordert, mittels einer aktiven Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik zu einer grundlegenden Verbesserung der Beschäftigungssituation beizutragen. Vor allem die Bundesregierung steht in der Pflicht, ihre sogenannte Angebotspolitik zu korrigieren, die eine Umverteilung bewirkt und dazu geführt hat, daß zwar die Erträge der Wirtschaft deutlich gestiegen, Investitionsquoten hingegen kontinuierlich gesunken sind und die Zahl der Arbeitslosen weiter angewachsen ist.

Die Arbeitgeber haben als Eigentümer des Produktionsvermögens bereits eine verfassungsrechtliche Verantwortung, dieses auch zum Wohl der Allgemeinheit zu gebrauchen.

Angesichts der Umverteilung, die seit 1982 zugunsten der Unternehmens- und Vermögensbesitzer und zuungunsten der Arbeitnehmereinkommen stattgefunden und einhergehend mit einer beachtlichen Gewinnsteigerung in weiten Bereichen der Wirtschaft zu einem steilen Anstieg der liquiden Mittel geführt hat, ist die private Wirtschaft in besonderer Weise gefördert.

Die Tarifvertragsparteien haben im Rahmen des innerhalb der Tarifautonomie gegebenen Gestaltungsspielraumes ebenfalls eine eigene beschäftigungspolitische Verantwortung.

Auch diejenigen Arbeitnehmer, die einen Arbeitsplatz besitzen, sind aufgerufen, einen solidarischen Beitrag gegenüber denjenigen zu erbringen, die auf einen Arbeitsplatz verzichten müssen.

Eine Möglichkeit einer wirksamen Beschäftigungspolitik, ein Weg aus der Krise, ist die Umverteilung des vorhandenen Beschäftigungsvolumens. Umverteilung des Beschäftigungsvolumens bedeutet Verkürzung der Arbeitszeit, um dadurch eine gleichmäßigere Verteilung der verfügbaren Arbeit zu erreichen. Arbeitszeitverkürzung hat aber nur dann einen Beschäftigungseffekt, wenn sie nicht unmittelbar die Arbeitskosten erhöht.

Die hohe Arbeitslosigkeit kann im Wege der Arbeitszeitverkürzung daher nur in einem solidarischen Zusammenwirken der Arbeitsbesitzer mit den Arbeitslosen, mit einer solidarischen Lohn- und Gehaltspolitik, merklich abgebaut werden.

Das Wohlstandsniveau in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt es einer beachtlichen Zahl von Menschen insbesondere nach der Steuerreform, auf einen Zuwachs ihres Einkommens zu verzichten und dies durch eine höhere Freizeit zu kompensieren, um einem Teil der Arbeitslosen einen Arbeitsplatz zu verschaffen. Solidarische Lohn- und Gehaltspolitik bedeutet zugleich, die unteren Einkommensgruppen nicht vom Zuwachs auszunehmen, da ihnen dies nicht zugemutet werden kann.

Hierbei muß sichergestellt werden, daß eine Arbeitszeitverkürzung ohne volle Weitergabe von Gehaltszuwächsen auch tatsächlich zu Neueinstellungen führt.

Die Tarifvertragspartner des öffentlichen Dienstes und der privaten Wirtschaft haben in der Vergangenheit immer wieder die beschäftigungspolitische Bedeutung von Tarifabschlüssen betont und einzelne Elemente einer solidarischen Lohn- und Gehaltspolitik wie etwa die Vereinbarung über die Gewährung von Sockelbeträgen realisiert.

Bei den jüngsten Tarifabschlüssen ist der Spielraum für beschäftigungswirksame Ansätze nicht ausgeschöpft worden.

Die soziale und moralische Dimension der Arbeitslosigkeit erfordert ein Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, um einen Beschäftigungspakt zu schließen. Dabei müssen die öffentlichen Arbeitgeber, Bund, Länder und Gemeinden, beim Solidarpakt ein Beispiel geben.

Der DGB-Vorsitzende, Ernst Breit, hat hierzu ausgeführt, die Gewerkschaften wären sofort dabei, wenn sich die Arbeitgeber dazu verpflichten würden, bei einer 5 %igen Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich für Besserverdienende 5% mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Klaus Murmann, hat erklärt, daß sich die Arbeitgeber bei einem Lohnverzicht gegen eine Einstellungsgarantie für Arbeitslose aktiv mit an die Spitze einer solchen Bewegung stellen würden.

Mit der vorliegenden EntschlieÙung des Bundesrates über einen beschäftigungswirksamen Solidarbeitrag wird dieser Weg für den Bereich der Beamten beschritten. Die Initiative folgt in Zielsetzung und Auswirkung den Erwägungen, die auch der vom DGB-Bundesvorstand am 12. April 1988 geforderten Einführung einer Ergänzungsabgabe für Bezieher höherer Einkommen und einer Arbeitsmarktabgabe für Erwerbstätige, die nicht zur Bundesanstalt für Arbeit beitragen, zugrunde liegen.

Gleichzeitig wird hiermit ein struktureller Ansatz zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze vorgegeben, da durch die Neueinstellungen bisher Arbeitsloser der infolge einer lediglich teilweisen Weitergabe der tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen verursachte Rückgang an kaufkräftiger Nachfrage mehr als ausgeglichen wird. Es ist zu erwarten, daß neue Arbeitsplatzbesitzer ihr Einkommen in stärkerem Umfang für Konsumgüter verwenden und zu einem geringeren Teil auf dem Kapitalmarkt anlegen werden als diejenigen, die bereits länger beschäftigt sind.

II.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber sich seiner Verantwortung nicht mit dem Hinweis auf den Tarifbereich als Vorreiter entziehen kann, sondern im Rahmen seiner Kompetenz selbst gefordert ist, ein markantes Signal zur Neuverteilung der Arbeit zu setzen. Daher bringt der Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (BR-Drs. ...)

im Bundestag ein, der sich aufgrund der gegebenen Rechtslage auf die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten beschränken muß und im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (BR-Drs. 190/88) der notwendigen Schaffung neuer Arbeitsplätze Rechnung trägt.

Die Gesetzesinitiative geht von einer Wochenarbeitszeitverkürzung entsprechend dem Tarifabschluß aus. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist durch Verordnungen der Regierungen des Bundes und der Länder festzusetzen.

Eine Erhöhung der Bezüge entsprechend dem Tarifabschluß ist lediglich in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vorgesehen, um Mittel für Neueinstellungen freizusetzen.

Die Verwendung der eingesparten Mittel zu Neueinstellungen erfordert zugleich eine entsprechende Entscheidung der Parlamente im Rahmen ihrer Budgetrechte.

III.

Zur Neuverteilung der verfügbaren Arbeit hält der Bundesrat daher über die Inkraftsetzung des "Entwurfs eines Gesetzes über eine beschäftigungswirksame Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern" (BR-Drs....) hinaus folgende Maßnahmen für erforderlich:

1. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Landesregierungen in ihren Zuständigkeitsbereichen Arbeitszeitverkürzungen bei Beamten entsprechend dem Tarifabschluß realisieren und in Höhe der eingesparten Mittel unter Wahrung des Budgetrechts der Parlamente Neueinstellungen vornehmen.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Bundesbereich entsprechende Maßnahmen zu realisieren.

3. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Zusammenhang seine Auffassung, daß alle öffentlichen Arbeitgeber vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs eine öffentliche Garantieerklärung abgeben,

- die eingesparten Mittel in vollem Umfang zur Schaffung neuer Stellen und nicht zur Haushaltssanierung zu verwenden

und

- die Stellenneuschaffungen zur Kontrolle in den jeweiligen Haushaltsplänen gesondert auszuweisen.

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber einen beschfti-
gungswirksamen Solidarbeitrag

- Antrag des Saarlandes -

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988
beschlossen, die Entschlieung nicht zu fassen.